VERORDNUNG (EG) Nr. 188/2000 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 2000

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2767/1999 über die Einführung einer Einfuhrlizenzregelung für Tomateneinfuhren aus Marokko

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 95/35/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko über die Regelung der Einfuhren von Tomaten und Zucchini (Courgettes) mit Ursprung in und Herkunft aus Marokko in die Gemeinschaft [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2767/1999 der Kommission [2] wurde eine Einfuhrlizenzregelung für frische Tomaten des KN-Codes 0702 00 00 mit Ursprung in und Herkunft aus Marokko eingeführt.

(2) Im Anschluß an die Konsultationen zwischen Marokko und der Europäischen Gemeinschaft, die gemäß Nummer 4 letzter Absatz des vorgenannten Abkommens in Form eines Briefwechsels stattgefunden haben, und insbesondere unter Berücksichtigung des Mechanismus, der dafür sorgt, daß die Gesamtausfuhren an Tomaten aus Marokko in die Gemeinschaft während des Zeitraums vom 1. November 1999 bis zum 31. März 2000 die Menge von 145 676 Tonnen nicht überschreiten, ist die Kommission in der Lage, die vorgenannte Einfuhrlizenzregelung abzuschaffen.

(3) Diese Verordnung sollte ab dem Tag ihrer Veröffentlichung anwendbar sein, um den laufenden Handelsverkehr zu erleichtern, und es sollten Bestimmungen vorgesehen werden, die die Freigabe der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2767/1999 genannten Sicherheit für die Mengen ermöglichen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht auf die Lizenzen angerechnet worden sind.

(4) Der Verwaltungsausschuß für frisches Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2767/1999 wird aufgehoben.

(2) Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2767/1999 erteilten Ausfuhrlizenzen werden auf Antrag des Interessenten für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht angerechneten Mengen annulliert. Die Sicherheit wird freigegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 48 vom 3.3.1995, S. 21.
[2] ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 3.